



LANDRATSAMT
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Stadtsvaße 2, 79104 Freiburg i. Br.

Veterinärwesen und Fachbereich 390
Lebensmittelüberwachung Frau Gasirowaki
Sautlerstraße 30, 79104 Freiburg i. Br.
Zimmernummer: 103a

per Postzustellungsurkunde
Herrn
Eugen Lorenz
Hexentalstr. 7
79299 Wittnau

Telefon: 0761 2187-3929
Telefax: 0761 2187-773929
E-Mail: vetamt@lkbfi.de

Sprechzeiten:
Montag - Freitag 08.30 - 12.00 Uhr
Montag, Dienstag u. Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag 14.00 - 15.30 Uhr

**Amtliche Feststellung des Ausbruchs der Blauzungenkrankheit (BT);
Androhung der Ersatzvornahme zur Anordnung vom 16.01.2019 unter Aufhebung der
Zwangsgeldandrohung vom 16.01.2019**

Freiburg, den 24.10.2019
Unser Zeichen: 390.3.12-508.5130

Sehr geehrter Herr Lorenz,

das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald erlässt hiermit die

**Androhung der Ersatzvornahme zur Anordnung vom 16.01.2019 unter Aufhebung der
Zwangsgeldandrohung vom 16.01.2019**

I.

1. Ihnen wird Frist bis zum 06.12.2019 gesetzt Ihren Bestand an Rindern (gemäß Anlage 1) und Schafen fachgerecht gegen die Blauzungenkrankheit (BTV8) impfen zu lassen. Die Grundimmunisierung umfasst eine zweimalige Impfung der Tiere im vom Hersteller des Impfstoffes angegebenen Abstand.
2. Für den Fall, dass Sie Ihrer Verpflichtung, die Rinder und Schafe fachgerecht gegen die Blauzungenkrankheit (BTV8) impfen zu lassen, innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommen, ist vorgesehen im Wege der Ersatzvornahme auf Ihre Kosten durch behördliche Mitarbeiter und ggf. externes Hilfspersonal den Tierbestand an Rindern und Schafen impfen zu lassen. Es ist geplant, Polizeikräfte hinzuziehen. Die Kosten belaufen sich voraussichtlich auf 10.000 Euro.

Begründung:

I.

Mit dieser Zwangsmittelandrohung wird die Anordnung vom 16.01.2019 konkretisiert. Die mit dem o. g. Bescheid angeordnete Impfung aller für das Virus der Blauzungenkrankheit empfänglichen Tiere Ihres Bestandes (Rinder und Schafe) ist Voraussetzung für die Aufhebung der seuchenrechtlichen Sperre Ihres Betriebes.

Darüber hinaus hat die Sperre Ihres Betriebes Auswirkungen auf den Seuchenfreiheitstatus Baden-Württembergs und letztlich auch der Bundesrepublik Deutschland. Die nach dem Ausbruch der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 8 am 12. Dezember 2018 eingerichteten Sperrgebiete können erst dann aufgehoben werden, wenn zwei Jahre nach Abschluss der Bekämpfungsmaßnahmen kein neuer Ausbruch der Blauzungenkrankheit festgestellt wurde. Innerhalb der Sperrgebiete gelten Einschränkungen für das Verbringen von Tieren, die für die betroffenen Tierhalter sehr hohe Kosten verursachen und bürokratischen Aufwand bedeuten.

Trotz mehrfacher Erinnerungen von Seiten der Amtstierärzte (Anschreiben vom 07.06.2019, Az. 390.3.12-508.5130, Telefonate mit Frau Dr. Matz am 03.07.2019 und mit Frau Dr. Zimmermann am 10.10.2019) weigern Sie sich seit inzwischen neun Monaten, die Impfung Ihrer Tiere durchführen zu lassen. Bei Ihrem derzeitigen Tierbestand würde das ursprünglich angedrohte Zwangsgeld von 500 € pro Tier die Kosten der Ersatzvornahme weit übersteigen. Darüber hinaus liegt es im Interesse aller vom Sperrgebiet betroffenen Tierhalter, den Ausbruch der Blauzungenkrankheit innerhalb des Sperrgebiets zeitnah aufzuheben, weshalb die zeitliche Verzögerung des Verfahrens, die durch Festsetzung und Beitreibung des Zwangsgeldes entstehen würde, als nicht geeignet angesehen wird.

Vor diesem Hintergrund erscheint das Zwangsmittel Ersatzvornahme angemessen und geeignet um die Anordnung vom 16.01.2019 durchzusetzen.

Die fachgerechte Impfung gegen Blauzungenkrankheit (BTV 8) umfasst im Rahmen der Grundimmunisierung eine zweimalige Impfung im vom Hersteller des Impfstoffes angegebenen Abstand.

II.

Zur Begründung der Impfanordnung verweisen wir auf die Anordnung vom 16.01.2019.

III.

Der Sofortvollzug der Impfverpflichtung ist bereits mit Anordnung vom 16.01.2019 festgesetzt worden.

IV.

Die Androhung der Ersatzvornahme beruht auf den §§ 18 ff des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes. Die Maßnahme ist aus Gründen des vorbeugenden Schutzes gegen die Seuchengefahr geeignet und erforderlich. Es ist daher notwendig, dass das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald den Vollzug der mit Anordnung vom 16.01.2019 verfügten Maßnahmen bei nicht fristgerechter Erledigung gegebenenfalls unter Anwendung von Verwaltungsmaßnahmen durchsetzen kann.

Mit freundlichen Grüßen


Gasiorowski